

BVGer F-3866/2018 vom 2. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-3866_2018

FR: TAF F-3866/2018 du 2 mars 2020

IT: TAF F-3866/2018 del 2 marzo 2020

Regeste

Erleichterte Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM, welche die erleichterte Einbürgerung betreffen, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 47 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 [BüG, SR 141.0] i.V.m. Art. 31 ff. VGG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG, vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Da die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung einen Nichteintretensentscheid gefällt hat, kann das Bundesverwaltungsgerichts die Vorinstanz jedoch nicht dazu verpflichten, über das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers positiv oder negativ zu entscheiden, und folglich auch keinen eigenen Einbürgerungsentscheid treffen. Seine Beurteilungskompetenz ist auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz auf das Gesuch des Beschwerdeführers um erleichterte Einbürgerung zu Recht nicht eingetreten ist. Nur insoweit ist dessen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde zulässig (vgl. Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3

Am 1. Januar 2018, d.h. während der Rechtshängigkeit des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens, traten das neue Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 zusammen mit der Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016 (BüV, SR 141.01) in Kraft, die das bisher geltende Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 ablösen. Das neue Recht stellt in Art. 50 BüG eine übergangsrechtliche Ordnung auf, welche die Nachwirkung des alten

Rechts auf die unter seiner Geltung verwirklichten Tatbestände festschreibt (Abs. 1) und festhält, dass die vor seinem Inkrafttreten eingereichte Gesuche bis zum Entscheid darüber nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt werden (Abs. 2). Auf das vorliegend zu beurteilende Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers ist daher das alte Recht anwendbar.

E. 4.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 aBüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. In allgemeiner, für alle Formen der erleichterten Einbürgerung geltenden Weise setzt Art. 26 Abs. 1 aBüG voraus, dass die ausländische Person in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Alle Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl bei Einreichung des Gesuchs als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es daher im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 140 II 65 E. 2.1 m.H.).

E. 4.2

Über die erleichterte Einbürgerung entscheidet allein das Bundesamt, nachdem es den Kanton vorher angehört hat (Art. 32 aBüG). Darüber hinaus kann es die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen beauftragen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind (Art. 37 aBüG). In welcher Form und durch welche Gremien die Kantone den insofern massgebenden Sachverhalt zu erheben haben, schreibt das Bundesrecht nicht vor; die beauftragten Gremien müssen sich allerdings der unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen von erleichterter und ordentlicher Einbürgerung bewusst sein und dürfen an die beiden Personengruppen nicht die gleichen Anforderungen stellen (vgl. BVGE 2008/46 E. 5.6.1).

E. 4.3

Die Aufgabe, das Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen zu beurteilen, ist im Kanton Zürich, dem Wohnsitzkanton des Beschwerdeführers, dem Gemeindeamt übertragen. Dieses hat die entsprechenden Abklärungen bzw. die Erstellung von Erhebungsberichten an die Wohngemeinden und die dortigen Polizeibehörden delegiert (vgl. Website des Gemeindeamts Zürich > Einbürgerung > Bewerbende > Erleichterte Einbürgerung > PDF-Dokument zum Verfahrensablauf).

E. 4.4

Die Notwendigkeit, im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens behördliche Erhebungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, korrespondiert mit der Mitwirkungspflicht der Parteien. Diesbezüglich hält Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG fest, dass Parteien in einem durch eigenes Begehren eingeleiteten Verfahren verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Wird diese Pflicht nicht oder nur unzureichend erfüllt - d.h. die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert - kann dies zur verfahrensrechtlichen Konsequenz führen, dass die Behörde auf das Parteibeghären nicht eintritt (Art. 13 Abs. 2 VwVG). In diesem Fall haben die Behörden nicht nach Tatsachen zu forschen, welche nicht aktenkundig sind (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage 2016, N 990 ff.)

E. 5.1

Die bisherigen Erwägungen lassen erkennen, dass der Beschwerdeführer die erforderliche Mitwirkung im Hinblick auf die von ihm beantragte erleichterte Einbürgerung unterlassen hat. Insbesondere hatten die in sein Verfahren involvierten Behörden keine Möglichkeit abzuklären, ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen - Integration, Sprachkompetenz und Stabilität der Ehe - erfüllt waren. Das Verhalten, welches dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegt (vgl. Sachverhalt D - F) wird vom Beschwerdeführer auch gar nicht bestritten. Dieser stellt sich vielmehr auf den Standpunkt, mit dem Ausfüllen der verfahrensnotwendigen Formulare und dem Nachweis seiner Berufstätigkeit das seinerseits Notwendige getan zu haben, und ignoriert damit die mit seinem Einbürgerungsgesuch einhergehende Pflicht, alle Angaben bzw. das Vorliegen der Einbürgerungsvoraussetzungen überprüfen zu lassen. Dass er dafür nicht selbst den Rahmen vorgeben kann, scheint dem Beschwerdeführer ebenfalls nicht klar zu sein, obwohl er von den Behörden wiederholt darauf aufmerksam gemacht wurde, worin seine Mitwirkungspflicht besteht. Insofern hat er ausser Acht gelassen, dass die vom Bundesamt mit den Abklärungen beauftragten kantonalen Behörden selbst entscheiden können, in welcher Form und durch welche Gremien - zu denen auch die Polizei gehört - sie ihre Erhebungen durchführen. Dass der Beschwerdeführer dabei in gewissem - und nur allernötigstem - Umfang Einblick in seine privaten Daten und in sein Privatleben zu gewähren hat, liegt, anders als er meint, in der Natur der Sache.

E. 5.2

Hinzuzufügen bleibt, dass das Gemeindeamt Zürich dem Beschwerdeführer sogar Entgegenkommen signalisierte und ihn angesichts des seinerseits verweigerten Hausbesuchs zu einem Abklärungsgespräch auf behördlichem Boden einlud. Ein solches Gespräch lehnte der Beschwerdeführer zunächst deswegen ab, weil ihm, anders als gewünscht, kein amtlicher Übersetzer zur Verfügung gestellt wurde, anschliessend deshalb, weil er sich nicht von einem Mitarbeiter der Polizei befragen lassen wollte (vgl. Sachverhalt E). Daraus wird deutlich, dass der Beschwerdeführer nicht einmal gegenüber der sich konzilient zeigenden Behörde zur Kooperation bereit war, sondern diesbezüglich wiederum neue Bedingungen stellte. Dass von ihm bereits aufgrund seines Einbürgerungsgesuchs die Kenntnis einer Landessprache erwartet werden durfte und seiner Forderung nach einem amtlichen englischsprachigen Übersetzer nicht zu entsprechen war, steht schon deshalb ausser Frage, weil das Erlernen einer Landesprache als Schlüsselkompetenz der Integration - welche Einbürgerungsvoraussetzung ist - gilt (vgl. Art. 26 Abs. 1 Bst. a aBüG sowie Art. 4 Abs. 4 des Ausländergesetzes [AuG] bzw. des zum 1. Januar 2019 namentlich und inhaltlich angepassten Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG, SR 142.20]).

E. 6

Damit ist zusammenfassend festzustellen, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der von ihm beantragten erleichterten Einbürgerung jegliche Mitwirkungspflicht verletzt hat. Die angefochtene Verfügung ist somit als rechtmässig und angemessen zu bestätigen (Art.49 VwVG) und die Beschwerde demzufolge abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.